



# Vereinslokale

Vereinslokale müssen je nach Zutrittsmöglichkeit und Angebot unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Erst eine vollständige Eingabe der Planungsunterlagen zusammen mit Vereinsstatuten und Betriebskonzept beim Amt für Baubewilligungen AfB erlaubt diese Einstufung.

Öffentlich zugängliche Vereinslokale gelten als Gastwirtschaftslokale, sind in der Regel patentpflichtig und fallen unter das Gastgewerbegesetz (GGG).

Patentbefreite Vereinslokale sind Privaträume, die nicht an eine ordentliche Schliessungsbefreiung gebunden sind. Im Falle der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken unterstehen aber auch diese Vereinslokale dem Lebensmittelgesetz (LMG) und der Hygieneverordnung (HyV). Ein patentbefreites Vereinslokal darf nicht durch Werbung als Gastwirtschaftsbetrieb nach aussen in Erscheinung treten. Werden Vereinsmitglieder durch angestelltes Personal bewirtet, so unterstehen die Vereine dem Arbeitsgesetz (ArG) mit zugehörigen Verordnungen. Ist mehr als ein Arbeitsplatz vorhanden, so gelten zusätzlich die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen (BGSP, PRSV, § 22 GGG).

## Einordnung der Vereinslokale

**Patentbefreit:** In patentbefreiten Vereinslokalen (z.B. Fussballclubs) dürfen nur Vereinsmitglieder bewirtet werden. Wer an einer nicht allgemein zugänglichen Örtlichkeit mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht, bedarf keines Patents (§ 2 lit. a GGG, VO zum GGG § 2 und Weisungen und Richtlinien zum GGG). Vereinslokale mit professioneller Kücheneinrichtung unterstehen aber der Lebensmittelgesetzgebung LMG und Hygieneverordnung HyV.

**Patentpflichtig:** Sobald die Öffentlichkeit Zutritt hat (z.B. öffentlich vermietete Tennisplätze mit Getränke- oder Speisenangebot), ist ein Betrieb mit mehr als 10 Sitz- oder Stehplätzen oder Alkoholverkauf patentpflichtig. Die Öffnungszeiten gilt grundsätzlich bis 24.00 Uhr mit Einschränkungen für Aussenrestaurants von Vereinslokalen. Humanitäre Vereinslokale (vor allem Ausländergruppierungen), die einen geschlossenen Zirkel von Personen bewirten, können unter bestimmten Umständen von der Patentpflicht befreit werden.

## Anerkennung als Vereinslokal

**Ob eine Organisation als Verein anerkannt und das Vereinslokal mit oder ohne Patent geführt werden kann, entscheidet die Stadtpolizei Zürich,**  
Kommissariat Verwaltungspolizei,  
Hohenbühlstrasse 15, 8032 Zürich, Tel. 044 411 72 71

Bei Umwandlung eines bestehenden Gastronomiebetriebs in ein Vereinslokal muss zuerst eine Umnutzung durch das Amt für Baubewilligungen bewilligt werden. Zusätzlich zu den Baugesuchsplänen sind dem Amt für Baubewilligungen die Vereinsstatuten sowie das Betriebskonzept einzureichen:

Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich,  
Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich, Tel. 044 412 11 11

### A. Planungsunterlagen mit Katasterplan

### B. Betriebskonzept (siehe Rückseite)

1. Vereinsstatuten/Liste Vorstandsmitglieder
2. Betriebsgrösse
3. Vorherige Nutzung
4. Angebotskonzept
5. Organigramm
6. Beabsichtigte Öffnungszeiten

### Ziel des Betriebskonzepts

Betriebskonzept und Vereinsstatuten liefern zusammen mit den Planungsgrundlagen die erforderlichen Informationen zur Festlegung geltender Bestimmungen. Aus dem Betriebskonzept muss ersichtlich sein, welche Aktivitäten in den Vereinsräumlichkeiten vorgesehen sind. Von der Betriebsart, Betriebsgrösse, Angebot und Betriebsorganisation hängt die notwendige Infrastruktur ab. In den der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Betrieben muss für Personal eine entsprechende Infrastruktur mit Toilettenanlage und Garderobe vorhanden sein. Zudem kann im Vereinslokal eine Lüftungsanlage erforderlich sein.

**A. Check: Planunterlagen, Katasterplan**

- Katasterplan
- Baugesuchsformular
- Grundrisse, Schnitte, Ansichten (Mst. 1:100)
- Möblierungen, Ausstattung, sanitäre Einrichtungen in den Plänen eingezeichnet?

**B. Betriebskonzept**

**1. Vereinsstatuten (siehe Art. 60 ff. ZGB)**

- a. Name, Sitz und Zweck
- b. Ziel des Vereins
- c. Liste der Vorstandsmitglieder
- d. Mitgliederliste (immer im Lokal vorliegend!)
- e. Aufnahmevoraussetzungen
- f. Mitgliederbeiträge
- g. Organisation und Verwaltung
- h. Zutrittsregelung:
  - öffentlich zugänglich
  - nur für Vereinsmitglieder zugänglich

**2. Betriebsgrösse**

- Anzahl Steh-/Sitzplätze für die Vereinsmitglieder
- ..... Anzahl Stehplätze innen
- ..... Anzahl Sitzplätze innen
- ..... Anzahl Sitzplätze aussen

**3. Art der bisherigen Nutzung**

- Wohnen
- Laden
- Büro
- Werkstatt
- Garage
- Gewerbe
- Keller
- sonstiges .....

**4. Angebotskonzept / Menükarte**

- Speisen, Zubereitungsart .....
- Getränke .....
- Bartheke, Buffetanlage
- Küche
- Küche mit Bedienung
- Musik / Lautsprecher, Live, Konzerte
- Spielangebote .....
- Fernsehen, Video, Medien .....
- Sport .....
- Andere .....

**5. Organigramm**

- Wer ist für den Betrieb verantwortlich? .....
- Wie ist die Stellvertretung geregelt? .....
- Wieviele Personen arbeiten im Betrieb in welchen Bereichen? .....
- Wie viele Angestellte hat der Betrieb und wieviele sind gleichzeitig anwesend? .....

**6. Öffnungszeiten**

- Öffnungszeiten täglich; Uhrzeiten?
- Montag - Freitag .....
- Samstag - Sonntag .....
- Anderes .....
- Es wird empfohlen, die zulässigen Öffnungszeiten vorgängig mit der zuständigen Stelle bei der Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Verwaltungspolizei zu klären.

**Zuständige Stellen**

**Für bau- und arbeitstechnische Fragen, Lüftungsanlage, Innenausbau, arbeitsrechtliche Bestimmungen:**  
 Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich  
 Fachbereich Bau und Energieeffizienz  
 Tel. 044 412 11 72

Anlaufstellen finden Sie auf unserer Webseite unter «Ansprechpersonen»:  
[www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung)

Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall eine gründliche Planung und den Beizug einer qualifizierten, externen Fachperson.

**Für Fragen zur Anerkennung als Vereinslokal und zur Patentpflicht:**  
 Stadtpolizei Zürich  
 Kommissariat Verwaltungspolizei  
 Hohenbühlstrasse 15, 8032 Zürich  
 Tel. 044 411 72 71

Stadt Zürich  
 Umwelt- und Gesundheitsschutz  
 Bau und Energieeffizienz  
 Eggbühlstrasse 23  
 Postfach, 8050 Zürich  
 T +41 44 412 11 72  
[ugz-energie@zuerich.ch](mailto:ugz-energie@zuerich.ch)  
[stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung](http://stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung)